

# Statuten des Vereins BaselArea

## 1. Name, Zweck und Ziel

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „BaselArea“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Allschwil/BL.

### Art. 2 Zweck und Ziel

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die gemeinsame Innovationsförderung und Standortpromotion in der Nordwestschweiz.

<sup>2</sup> Er hat das Ziel, einen Beitrag zu einem nachhaltigen und qualitativen Wachstum der Wertschöpfung zu leisten durch:

- a. die Förderung von Innovationsprojekten in Unternehmen und die Unterstützung von Neugründungen in innovativen und wertschöpfungsstarken Branchen;
- b. den nicht gewinnorientierten Betrieb von Innovationsparks und die Förderung der damit verbundenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten;
- c. die Förderung des Wissensaustauschs zwischen den in den Innovationsparks angesiedelten Forschungsinstitutionen und Firmen sowie deren Vernetzung;
- d. die Ausrichtung von Inkubator- und Acceleratorprogrammen auch in Zusammenarbeit mit Dritten;
- e. die Förderung der Vernetzung von Unternehmen sowie die Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers (WTT) zwischen Unternehmen und Forschungsinstitutionen;
- f. die Förderung eines attraktiven Innovationsklimas in der Region;
- g. die Promotion des Wirtschaftsstandorts im In- und Ausland;
- h. die Akquisition auswärtiger Unternehmen und deren Betreuung bis zum Ansiedlungsentscheid sowie allfällige weiterführende Unterstützungen in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Wo sinnvoll können die Kantone auch vor dem Ansiedlungsentscheid bei der Akquisition einbezogen werden
- i. die Immobilienvermittlung in Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- j. Die Erfassung von Kundenrückmeldungen zur Qualität der Standortfaktoren und Rahmenbedingungen in der Region und Weitergabe dieser Informationen an die Mitglieder des Vereins.

Der Verein arbeitet eng mit den kantonalen Innovations-, Wirtschafts-, oder Standortförderungsorganisationen zusammen. Wo nötig oder sinnvoll, arbeitet der Verein zudem mit anderen nationalen, regionalen oder im grenznahen Ausland ansässigen Innovations-, Wirtschafts-, oder Standortförderungsorganisationen zusammen und bietet Kooperationsplattformen für Aktivitäten mit gleicher oder ähnlicher Ausrichtung an. Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

## 2. Mitglieder

### Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins können ausschliesslich Kantone und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmege-suches, das an den Vorstand zu richten ist. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Mitgliederstimmen nach Art. 13 Absatz 3.

### Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt;
- b. Ausschluss oder
- c. Auflösung des Vereins.

<sup>2</sup> Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Vereinsjahres und unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten.

<sup>3</sup> Im Falle einer Erhöhung der Mitgliederbeiträge gilt das ausserordentliche Austrittsrecht nach Art. 5.

<sup>4</sup> Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen, z.B. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, Zuwiderhandeln gegen Ziel- und Zweckbestimmung etc., beschlossen werden. Das Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist vorgän-

gig anzuhören. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen nach Art. 13 Absatz 2, die nicht vom Ausschluss betroffen sind.

#### **Art. 5 Ausserordentliches Austrittsrecht**

- <sup>1</sup> Beschliesst die Mitgliederversammlung eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge, so steht denjenigen Mitgliedern, die nicht mit allen auf sie entfallenden Stimmen für eine Erhöhung gestimmt haben, ein ausserordentliches Austrittsrecht zu.
- <sup>2</sup> Das Austrittsrecht muss vor Inkrafttreten der Erhöhung mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand ausgeübt werden.
- <sup>3</sup> Der Austritt erfolgt mit einer Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten der Erhöhung (Austrittstermin).
- <sup>4</sup> Bis zum Austrittstermin kann das Mitglied, das von seinem ausserordentlichen Austrittsrecht Gebrauch gemacht hat, den Austritt jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich widerrufen.
- <sup>5</sup> Bis zum Austrittstermin verfügt das austretende Mitglied über die Rechte und Pflichten im bisherigen Umfang. Es hat insbesondere den Mitgliederbeitrag zu entrichten, der vor der Erhöhung gegolten hat. Wird der Austritt innert Frist widerrufen, so ist der Differenzbetrag innert 30 Tagen zu begleichen. Erfolgt der ausserordentliche Austritt nicht auf das Ende eines Vereinsjahres, ist der bisherige Mitgliederbeitrag bis zum Austrittstermin pro rata geschuldet.

### **3. Finanzierung**

#### **Art. 6 Finanzierungsquellen**

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel aus folgenden Quellen:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Beiträge von Partnern und Dritten;
- c. Erlöse aus Dienstleistungen für Mitglieder, Partner und Dritte.

#### **Art. 7 Mitgliederbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- <sup>2</sup> Änderungen der Mitgliederbeiträge treten in der Regel auf das der Mitgliederversammlung folgende Vereinsjahr in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann beschliessen, dass eine Änderung der Mitgliederbeiträge mit Wirkung auf das der Mitgliederversammlung folgende Quartal in Kraft gesetzt wird.

#### **Art. 8 Vereinsvermögen und Haftung**

- <sup>1</sup> Das Vereinsvermögen darf nur für die Zwecke des Vereins eingesetzt werden.
- <sup>2</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **4. Organisation**

#### **Art. 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsleitung;
- d. die Revisionsstelle

#### **Art. 10 Einberufung**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt (31. Dezember). Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin hat den Vorsitz der Mitgliederversammlung inne. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin. Die

Einladung erfolgt schriftlich unter Beilage einer Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus.

- <sup>2</sup> Unter Einhaltung derselben formalen Vorgaben kann der Präsident beziehungsweise die Präsidentin auf Antrag des Vorstandes oder von einem Fünftel der Mitglieder jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens beim Vorstand durchgeführt.
- <sup>3</sup> Die weiteren Organe und möglicherweise bestehende Gremien des Vereins können als Gast mit beratender Stimme zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- <sup>4</sup> Traktandierungsanträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

#### **Art. 11 Kompetenzen**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. die Wahl und Abwahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten sowie die Wahl und Abwahl der Vize-Präsidentin beziehungsweise des Vize-Präsidenten
- c. die Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedskantone;
- d. die Wahl und Abwahl der Revisionsstelle;
- e. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- f. die Entgegennahme des Revisionsberichts;
- g. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- h. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- i. die Genehmigung der Strategie;
- j. die Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- k. die Entlastung des Vorstands;
- l. die Änderung der Vereinsstatuten;
- m. die Auflösung und Liquidation des Vereins;
- n. die Beschlussfassung über sämtliche Traktanden, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.

#### **Art. 12 Stimmrechte**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedskantone verfügen in der Mitgliederversammlung über je zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter, die sie namentlich in die Mitgliederversammlung delegieren. Jeder Mitgliedskanton verfügt demnach über zwei Mitgliederstimmen.
- <sup>2</sup> Sie können zudem für jede Vertreterin und jeden Vertreter eine bevollmächtigte Stellvertreterin beziehungsweise einen bevollmächtigten Stellvertreter namentlich bezeichnen.
- <sup>3</sup> Die Mitgliederstimmen beziehungsweise die Stimmenvertretung anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften legt die Mitgliederversammlung im Einzelfall fest.

#### **Art. 13 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit einer Mehrheit der Mitgliederstimmen erforderlich.
- <sup>2</sup> Zur Änderung der Vereinsstatuten, zur Abwahl von Mitgliedern der Organe, zum Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.
- <sup>3</sup> Zur Aufnahme neuer Mitglieder bedarf es der Einstimmigkeit der anwesenden Mitgliederstimmen.
- <sup>4</sup> Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen gefällt.
- <sup>5</sup> In dringenden Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung mit denselben Quoren in Bezug auf sämtliche Mitgliederstimmen auf dem Zirkularweg beschliessen, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter eine mündliche Beratung verlangt.
- <sup>6</sup> Bei Stimmgleichheit geht ein Sachgeschäft zur Überarbeitung zurück an den Vorstand. Bei Wahlgeschäften wird der Wahlgang wiederholt. Erhalten die Kandidierenden wiederum dieselbe Stimmenzahl, entscheidet das Los.

## 4.2. Vorstand

### Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter der Verwaltung jedes Mitgliedkantons sowie mindestens einer Vertreterin beziehungsweise mindestens einem Vertreter der Wirtschaft pro Mitgliedskanton. Die Vertretung anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Vorstand legt die Mitgliederversammlung im Einzelfall fest.
- <sup>2</sup> Die Vertreterinnen beziehungsweise die Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedkantone können sich in den Vorstandssitzungen durch eine bevollmächtigte Stellvertreterin oder einen bevollmächtigten Stellvertreter (Suppleanten) vertreten lassen.
- <sup>3</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter scheiden automatisch auf den Termin hin aus dem Vorstand aus, auf welchen ihr Kanton beziehungsweise ihre öffentlich-rechtliche Körperschaft den Austritt erklärt hat (Austrittstermin) oder wenn sie ihre Funktion in der Verwaltung nicht mehr ausüben, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesst innerhalb von 30 Tagen anders.
- <sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder einheitlich vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>5</sup> Fällt ein Vorstandsmitglied während laufender Amtsdauer weg, findet eine Ersatzwahl anlässlich einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder auf dem Zirkularweg (vgl. Art. 13 Abs. 5) statt, es sei denn, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet ohnehin innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall statt. Das gewählte Ersatzmitglied tritt in die Amtsdauer der Vorgängerin beziehungsweise des Vorgängers ein.

### Art. 15 Einberufung

- <sup>1</sup> Der Vorstand wird von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten einberufen. Er tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich, jeweils im Frühling und Herbst. Unter Angabe der Gründe hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, von der Präsidentin beziehungsweise vom Präsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Vorstandssitzung zu verlangen. Diese wird spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens bei der Präsidentin beziehungsweise beim Präsidenten durchgeführt.
- <sup>2</sup> Die Einladung erfolgt unter Beilage einer Traktandenliste und nach Möglichkeit mit schriftlicher Begründung der Anträge mindestens 10 Tage im Voraus.
- <sup>4</sup> Die Geschäftsführerin beziehungsweise der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

### Art. 16 Kompetenzen

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a. die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- b. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. die Festlegung von Strategie, Jahreszielen und Budget;
- d. die Einhaltung des Budgets;
- e. die Festlegung der Jahresziele der Geschäftsleitung;
- f. die Verantwortung für die Rechnungsführung;
- g. die Wahl und Abwahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin;
- h. die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- i. die Festlegung der generellen Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende;
- j. die Beschlussfassung über das Betriebsreglement;
- k. der Entscheid über Einrichtung, Besetzung und Auflösung von allfälligen Gremien;
- l. die Festlegung der Governance-Richtlinien;
- m. die Überwachung der Geschäftsleitung;
- n. die Regelung der Unterschriftsberechtigungen;
- o. der Entscheid über alle Geschäfte, die nicht aufgrund des Gesetzes oder der Statuten einem anderen Organ des Vereins obliegen.

**Art. 17 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- <sup>2</sup> Die Vertreterinnen beziehungsweise die Vertreter der kantonalen Verwaltung oder deren Suppleanten haben bei Vorstandsbeschlüssen eine Stimme, diejenigen der Wirtschaft ebenfalls je eine. Das Stimmrecht anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Vorstand legt die Mitgliederversammlung im Einzelfall fest.
- <sup>3</sup> Die Beschlüsse werden jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand auf dem Zirkularweg mit der Mehrheit aller Mitgliederstimmen beschliessen. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident stellt sicher, dass sämtliche Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht ausüben können.

**Art. 18 Zeichnungsberechtigung**

Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Im Übrigen bestimmt der Vorstand die weiteren für den Verein zeichnungsberechtigten Personen (mit Kollektivunterschrift zu zweien). Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

**4.3 Geschäftsleitung****Art. 19 Funktion**

- <sup>1</sup> Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des Vereins BaselArea und dessen Vertretung nach aussen im Auftrag des Vorstands.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus einer Geschäftsführerin beziehungsweise einem Geschäftsführer und weiteren leitenden Personen. Die Geschäftsführerin beziehungsweise der Geschäftsführer steht der Geschäftsleitung vor.

**Art. 20 Kompetenzen**

Die Geschäftsleitung ist insbesondere verantwortlich für:

- a. den Entscheid über Anstellung/Entlassung von Mitarbeitenden ausserhalb der Geschäftsleitung;
- b. die Beschlussfassung über die Stellenbeschreibungen;
- c. die Führung der Mitarbeitenden und der Mandatstragenden des Vereins;
- d. die Umsetzung von Strategie und Leistungsaufträgen;
- e. das Erreichen der Jahresziele;
- f. die Einhaltung des Budgets;
- g. die Initiierung und die operative Umsetzung von weiteren geeigneten Aktivitäten im Sinne der Vereinstätigkeit und im Rahmen von Strategie und Leistungsaufträgen.

**4.4. Revisionsstelle****Art. 21 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung im Rahmen einer eingeschränkten Revision. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

**Art. 22 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

**5. Statutenänderung, Vereinsauflösung und Schlussbestimmung****Art. 23 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen abgeändert werden.


**Art. 24 Vereinsauflösung**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen die Auflösung des Vereins beschliessen.
- <sup>2</sup> Ein nach der Liquidation verbleibendes (Rest-)Vermögen fällt den Mitgliederkantonen beziehungsweise den öffentlich-rechtlichen Mitgliederkörperschaften im Verhältnis der geleisteten Mitgliederbeiträge der letzten fünf Jahre zu.

**Art. 25 Schlussbestimmung und Inkrafttreten**

Widersprechen sich die deutsch- und die französischsprachige Version der vorliegenden Statuten, so ist die deutschsprachige Version massgebend.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29.04.2019 angenommen und treten per 01.05.2019 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Versionen.



---

Domenico Scala  
Vereinspräsident



---

Christof Klöpfer  
Geschäftsführer